

## **Präambel**

Die gemeinnützige Stiftung wird von Herma Römer auch in Erfüllung eines Lebenswunsches ihres verstorbenen Ehemanns Kurt Römer errichtet.

Vorrangiges Ziel der Stiftung ist die Förderung humanitärer und sozialer Hilfe für die Opfer der gewaltsamen Herrschaft und Kriegsführung der Regierung des Deutschen Reiches in der Zeit von 1933 bis 1945 sowie die politische und kulturelle Aufklärung darüber, wie eine solche Entwicklung in der Zukunft für alle Zeit verhindert werden kann.

Dabei soll sich die Stiftung auch der Förderung von Jugend- und Erwachsenenbildungsarbeit widmen. Im Vordergrund soll hier die Bildung von Bewusstsein für die Notwendigkeit einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft initiiert und gefestigt werden. Besondere Aufmerksamkeit soll den Projekten gewidmet sein, die dieses Ziel einem Prozess lebenslangen Lernens zuordnen können

Darüber hinaus können auch Mittel zur Förderung und Erhaltung von Kulturwerten bereitgestellt sowie Projekte unterstützt werden, die der norddeutschen Denkmal- und Landschaftspflege dienen, wenn sie dem Ziel der politischen Aufklärung dienen.

Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke vorrangig in Hamburg bzw. Norddeutschland.

Die Durchführung der Projekte erfolgt mit den unterschiedlichsten Partnern, auch mit anderen Stiftungen und Vereinen, die gleiche Zwecke verfolgen. Die Stiftung erbringt ihre Leistungen aus eigenen Mitteln. Geneigte Interessentinnen und Interessenten sind jedoch gern aufgerufen, durch Zustiftungen und Zuwendungen die Stiftungszwecke zu unterstützen.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Kurt und Herma Römer Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

### **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) sozialer und medizinischer Hilfe für die Opfer faschistischer Zwangsarbeit sowie für deren Nachkommen im Deutschen Reich und allen besetzten Gebieten während der Jahre 1941 bis 1945;
- b) politischer und historischer Forschung, Aufklärung und entsprechender Bildungsarbeit zu den Ursachen nationalistischer und menschenfeindlicher Auffassungen in der deutschen Gesellschaft und deren Bekämpfung sowie
- c) der Verbreitung humanistischer, libertärer und emanzipatorischer Haltungen in der deutschen Gesellschaft.

- (2) Der Stiftungszweck wird dabei zunächst insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Förderung insbesondere des Simferopoler, städtischen Invalidenvereins ehemaliger KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, in dem sich auf der Krim lebende Opfer der faschistischen Zwangsarbeit und ehemalige Häftlinge deutscher Konzentrationslager zusammengeschlossen haben, durch finanzielle und sachliche Mittel;
  - b) die Vergabe von Stipendien bzw. Zahlung von Druckkosten- und sonstigen Zuschüssen für wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsvorhaben an Studierende an Hochschulen, insbesondere für Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationen und Abschlussarbeiten in Master- und Bachelorstudiengängen;
  - c) die Vergabe von Stipendien bzw. Zahlung von Ausbildungskosten an Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechender Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie öffentlicher Diskussionsveranstaltungen;
  - d) die Förderung von Forschungs- und Ausstellungsstätten oder Bildungs-Kollegs durch finanzielle und sachliche Mittel.

Soweit die Vermögensentwicklung der Stiftung es zulässt, erfolgt die Zweckerfüllung zudem durch die Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung dem Ziel der Stiftung affiner Gedenkstätten und Denkmale.

- (3) In Bezug auf den Stiftungszweck nach Abs.2 (a) erfolgt die Weiterleitung von Stiftungsmittel an eine ausländische Körperschaft nur, sofern sich die Empfänger verpflichten, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.
- (4) Soweit sich die Stiftung nicht Hilfspersonen bedient, darf sie finanzielle oder sachliche Mittel nur anderen Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von Absatz 2 zur Verfügung stellen. Bei inländischen Begünstigten muss es sich überdies um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln.
- (5) Die Vergabe von Stipendien bzw. Zahlung von Zuschüssen und Ausbildungskosten im Sinne von § 2 Absatz 2 (b) und (c) wird in Richtlinien geregelt, die auch im Falle ihrer Abänderung der Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
- (6) Die Förderung soll dabei insbesondere in der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. in Norddeutschland erfolgen.
- (7) Die Förderung erfolgt im Einzelfall, insbesondere auf Vorschlag der in Absatz 2 genannten Einrichtungen.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (9) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Dem Erreichen des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Stiftungsvermögen erhöhen.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
  - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
  - b) zeitnahe zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
- (5) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei darauf folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (7) Die Erträge aus dem Vermögen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 4 und 5, zeitnah, d. h. spätestens bis zum Ende des auf den Zuflusszeitpunkt folgenden Jahres, zu verwenden.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Stiftungsvorstand**

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis fünf Personen besteht. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder wählen den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (3) Die Stifterin, Frau Herma Römer, ersatzweise ihre Testamentsvollstreckerin, ist berechtigt, dem Vorstand auf Lebenszeit anzugehören. Sie haben des Weiteren das Recht, jederzeit ohne Begründung aus dem Stiftungsvorstand auszuschcheiden.

- (4) Die Stifterin kann jederzeit Mitglieder des Stiftungsvorstandes bestellen.
- (5) Nach dem Tode der Stifterin tritt für sie die Testamentsvollstreckerin in den Vorstand ein. Eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bestimmt der Vorstand dann aus seinen Reihen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson, sofern der Vorstand nicht aus mindestens drei Personen besteht. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (7) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. So lange sie lebt, übt die Stifterin das Amt der Vorsitzenden aus und kann auch durch keine oder keinen Dritten ersetzt werden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht Richtlinien erlassen.
- (9) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied durch Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzubrufenden Vorstandsmitglied zustimmen.
- (10) Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

### **§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, soweit die Vermögensentwicklung der Stiftung dies zulässt. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Frist für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und diese Dokumente um einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu ergänzen. Die Abrechnung ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von einer auf Grund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen

geeigneten Person, die nicht Vorstandsmitglied ist, zu prüfen. Der Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

- (5) Der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Prüfungsbericht sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Sie ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

### **§ 6 Vertretung der Stiftung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (2) Solange die Stifterin Mitglied des Vorstandes ist, bleibt sie alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### **§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand kann auch schriftlich im Umlaufverfahren beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschlusssache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.
- (2) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Solange die Stifterin Mitglied des Stiftungsvorstandes ist, kann sie nicht überstimmt werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

### **§ 8 Vorstandssitzung**

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende - im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende - bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel bei Anwesenheit aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 12 Aufsichtsbehörde und Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, den 15.2.2008